

189 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Nachdruck vom 2. 7. 1991

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Unterrichtspraktikumsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Unterrichtspraktikumsgesetz, BGBl. Nr. 145/1988, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 469/1990 wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnungen „Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport“ werden durch die Bezeichnungen „Bundesminister für Unterricht und Kunst“ ersetzt.

2. Die Überschrift des § 20 lautet:

„Reisegebühren und Fahrtkostenersätze“

3. Der bisherige § 20 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“, und als neue Abs. 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Mehreren Schulen zugewiesene Unterrichtspraktikanten haben Anspruch auf Ersatz der durch diese Mehrfachzuweisung allenfalls tatsächlich entstandenen Mehrauslagen an Fahrtkosten. Ein

solcher Anspruch ist jedoch nicht gegeben, wenn eine Vergleichsrechnung ergibt, daß die Aufwendungen für Fahrtauslagen bei Zuweisung des Praktikanten zu zwei oder mehreren Schulen geringer sind, als sie bei einer Zuweisung des Praktikanten nur zur Stammschule wären. Bei der monatlich im nachhinein vorzunehmenden Berechnung der notwendigen Fahrtauslagen ist von den Tarifen für das billigste öffentliche Beförderungsmittel, das für den Unterrichtspraktikanten zweckmäßigerweise in Betracht kommt, auszugehen. Die Benützung eines öffentlichen Beförderungsmittels ist ab einer Entfernung von zwei Kilometern jedenfalls zweckmäßig.

(3) Der Anspruch auf den Fahrtkostenersatz gemäß Abs. 2 gebührt nur für die Dauer des Anspruches auf den Ausbildungsbeitrag.“

4. Im § 30 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 20 Abs. 2 und 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1991 treten mit 1. September 1990 in Kraft.“

VORBLATT

Problem:

Finanzielle Mehrbelastung von Unterrichtspraktikanten, die zwei oder mehreren Schulen zugeteilt sind.

Ziel:

Möglichst weitgehende Angleichung der rechtlichen (finanziellen) Situation aller Unterrichtspraktikanten.

Inhalt:

Zuerkennung der durch die Mehrfachzuteilung von Unterrichtspraktikanten allenfalls entstehenden erhöhten Fahrtauslagen.

Alternative:

Die Unterlassung gegenständlicher Novellierung des Unterrichtspraktikumsgesetzes hätte die finanzielle Schlechterstellung einer geringen Zahl von Unterrichtspraktikanten zur Folge und kann daher keine Alternative darstellen. Die generelle Gewährung des Fahrtkostenzuschusses gemäß § 20 b Gehaltsgesetz für alle Unterrichtspraktikanten ist aus budgetären Gründen nicht möglich. Im Hinblick auf die allgemeine finanzielle Situation von Unterrichtspraktikanten stellt die Beseitigung der finanziellen Benachteiligung insbesondere einer kleinen Gruppe der Unterrichtspraktikanten ein besonders dringliches Bedürfnis dar.

Kosten:

Durch dieses Bundesgesetz werden Mehrauslagen in der Höhe von zirka 12 000 S jährlich erforderlich werden.

EG-Konformität:

Gegenständliches Bundesgesetz steht mit EG-Recht nicht in Widerspruch.

Erläuterungen

Mit Bundesgesetz vom 25. Februar 1988, BGBl. Nr. 145/1988, wurde das bisherige Probejahr zur Einführung in das praktische Lehramt unter Bedachtnahme auf die verbesserte universitäre Ausbildung durch das einjährige Unterrichtspraktikum ersetzt. Durch dieses Unterrichtspraktikumsgesetz (UPG) wurde allen Absolventen von Lehramtsstudien der Zugang zum Unterrichtspraktikum ermöglicht und neben der Einführung in das praktische Lehramt Gelegenheit gegeben, ihre Eignung für den Lehrberuf zu erweisen.

Die während zweier Schuljahre gemachten Erfahrungen haben gezeigt, daß sich das Konzept der möglichst ununterbrochenen einjährigen Einführung in das praktische Lehramt bewährt hat. Darüber hinaus wurde das UPG während dieses Zeitraumes im Hinblick auf seine allfällige Verbesserungsbedürftigkeit bzw. -möglichkeit beobachtet.

Unter diesem Gesichtspunkt konnte bereits eine erste Novelle des UPG (BGBl. Nr. 469/1990) verabschiedet werden, welche helfen soll, soziale Härten während des Unterrichtspraktikums zu vermeiden.

Als weitere Verbesserungsmaßnahme soll nunmehr jenen Unterrichtspraktikanten, die zwei oder mehreren Schulen zugeteilt sind, der durch diese Mehrfachzuteilung allenfalls tatsächlich entstandene Mehraufwand an Fahrtkosten abgegolten werden.

§ 20 soll die Überschrift „Reisegebühren und Fahrtkostenersätze“ erhalten. Der Text des bisherigen § 20 soll die Absatzbezeichnung „(1)“ erhalten. Im neuen Abs. 2 soll die Gewährung von Fahrtkostenersätzen unter folgenden Umständen geregelt werden: Jenen Unterrichtspraktikanten, die zwei oder mehreren Schulen zugeteilt sind, soll dann (nur dann), wenn diese Mehrfachzuteilung einen zusätzlichen Aufwand an Fahrtkosten bedingt, dieser abgegolten werden.

Durch die Formulierung „allenfalls tatsächlich entstandenen Mehrauslagen“ und die im neuen § 20

Abs. 2 zweiter Satz UPG angeführte Vergleichsrechnung soll vermieden werden, daß mehrfach zugeteilte Unterrichtspraktikanten etwa durch die Konstellation von Wohnsitz, Stammschule und Zweitschule einen Vorteil gegenüber „einfach zugeteilten“ Unterrichtspraktikanten erlangen (wodurch das Bestreben nach möglichst weitgehender Gleichberechtigung umgekehrt würde).

Die Errechnung eines solchen allenfalls tatsächlich entstandenen Mehraufwandes wird seitens des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst mittels einer Differenzrechnung (Gegenüberstellung der [fiktiven] Fahrtkosten bei Zuteilung nur zur Stammschule zu jenen [tatsächlichen] bei Mehrfachzuteilung) in jedem einzelnen Fall jeweils bei Antritt des Unterrichtspraktikums erfolgen. Für während des Schuljahres 1990/91 mehrfach zugeteilte Unterrichtspraktikanten wird vom 1. September 1990 als Stichtag für die Berechnung des Fahrtkostenersatzes auszugehen sein.

Dadurch, daß bei der Berechnung der notwendigen monatlichen Fahrtauslagen von den Tarifen für das billigste öffentliche Beförderungsmittel, das für den Unterrichtspraktikanten zweckmäßigerweise in Betracht kommt, auszugehen ist, sowie im Zusammenhang mit obigen Ausführungen (allenfalls tatsächlich entstandene Mehrauslagen; Differenzrechnung) wird gegenständliche Neuregelung in Ballungszentren regelmäßig nicht zur Anwendung kommen.

Ein neuer Abs. 3 soll sicherstellen, daß mit Entfall des Ausbildungsbeitrages gemäß § 16 UPG auch der Anspruch auf den im Abs. 2 gewährten Fahrtkostenersatz im entsprechenden Ausmaß entfällt.

Bei der Berechnung der tatsächlich entstandenen Mehrauslagen sind auch Fälle umfaßt, bei denen Lehrer neben dem UP in einer lehramtlichen Verwendung oder in einem vertraglichen oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund stehen (§ 15 Abs. 5 UPG). In diesen Fällen sind allfällige Fahrtkostenzuschüsse, die auf Grund einer solchen Verwendung für die Fahrten zwischen

Wohnort und Zweitschule oder/und zwischen Stammschule und Zweitschule gebühren, bei der Berechnung der allenfalls tatsächlich entstandenen Mehrauslagen in Anrechnung zu bringen.

Gegenständliche Novellierung ist für den Bund mit jährlich etwa 12 000 S zusätzlichen Ausgaben verbunden. Dies ergibt sich aus einem statistisch errechneten betroffenen Personenkreis von maximal zirka 40 Unterrichtspraktikanten und aus geschätz-

ten zusätzlichen Fahrtauslagen von zirka 300 S pro Unterrichtspraktikanten. Auf Grund der sozialen Notwendigkeit gegenständlicher Gesetzesänderung, begünstigt durch die geringen Mehrkosten, soll das Bundesgesetz mit 1. September 1990 in Kraft treten.

Die kompetenzrechtliche Grundlage zur Gesetzgebung auf dem Gebiete des Schulwesens findet sich in Art. 14 Abs. 1 B-VG.

Textgegenüberstellung

Z 1 des Entwurfes ist in der Textgegenüberstellung nicht berücksichtigt.

geltende Fassung

Reisegebühren

§ 20. Unterrichtspraktikanten haben bei Teilnahme an für sie verpflichtend vorgesehenen Lehrgängen des Pädagogischen Institutes sowie an Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen Anspruch auf Ersatz der Reisekosten in jenem Ausmaß, das ihnen gebühren würde, wenn sie Bundeslehrer wären, wobei der Ersatz des Mehraufwandes nach der Gebührenstufe 2 der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, zu berechnen ist.

§ 30. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. August 1988 in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits vom Tage seiner Kundmachung an erlassen werden, doch dürfen sie frühestens mit 1. August 1988 in Kraft gesetzt werden. Ferner dürfen Bestellungen zu Betreuungslehrern und Zulassungen zum Unterrichtspraktikum für das Schuljahr 1988/89 bereits ab dem der Kundmachung folgenden Tag erlassen werden.

(3) Das Bundesgesetz über die Ausbildungsbeiträge für Probelehrer, BGBl. Nr. 170/1973, tritt mit Ablauf des 31. Juli 1988 außer Kraft. Auf Probelehrer gemäß § 28 Abs. 2 ist es jedoch weiter anzuwenden.

Entwurf

Reisegebühren und Fahrtkostenersätze

§ 20. (1) bisheriger § 20

(2) Mehreren Schulen zugewiesene Unterrichtspraktikanten haben Anspruch auf Ersatz der durch diese Mehrfachzuweisung allenfalls tatsächlich entstandenen Mehrauslagen an Fahrtkosten. Ein solcher Anspruch ist jedoch nicht gegeben, wenn eine Vergleichsrechnung ergibt, daß die Aufwendungen für Fahrtauslagen bei Zuweisung des Praktikanten zu zwei oder mehreren Schulen geringer sind, als sie bei einer Zuweisung des Praktikanten nur zur Stammschule wären. Bei der monatlich im nachhinein vorzunehmenden Berechnung der notwendigen Fahrtauslagen ist von den Tarifen für das billigste öffentliche Beförderungsmittel, das für den Unterrichtspraktikanten zweckmäßigerweise in Betracht kommt, auszugehen. Die Benützung eines öffentlichen Beförderungsmittels ist ab einer Entfernung von zwei Kilometern jedenfalls zweckmäßig.

(3) Der Anspruch auf den Fahrtkostenersatz gem. Abs. 2 gebührt nur für die Dauer des Anspruches auf den Ausbildungsbeitrag.

(4) § 20 Abs. 2 und 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1991 treten mit 1. September 1990 in Kraft.